

# **BENÜTZUNGSREGLEMENT der Ritterhausgesellschaft Bubikon (RHG)**



## **1 Umfang der Vermietung**

- 1.1 Massgebend für den Umfang der Benützung ist der spezielle Mietvertrag zwischen dem Mieter und der RHG.
- 1.2 Vermietungen erfolgen grundsätzlich im Rahmen der regulären Museums-Öffnungszeiten. Für eine Mietdauer ausserhalb der Öffnungszeiten wird eine einmalige Aufsichtsgebühr von CHF 200.-- erhoben.  
Die Aufsichtsgebühr entfällt, wenn das Catering durch einen von unseren Caterings erfolgt.

## **2 Mietpreise**

- 2.1 Die Mietpreise werden durch den Vorstand der RHG festgelegt und im Mietvertrag festgehalten.
- 2.2 Der Mietpreis ist innert 30 Tagen nach Ausstellung des Vertrags auf das Postkonto 80-63817-7 der Ritterhausgesellschaft Bubikon zu überweisen. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist, kann die RHG über die Mietsache anderweitig verfügen.
- 2.3 Sämtliches Material, welches der Mieter von der RHG mieten will, muss mindestens 3 Wochen im Voraus mit der im Mietvertrag beiliegendem „Zusatzformular für Mieter im Ritterhaus Bubikon“ bestellt werden.
- 2.4 Material und Dienstleistungen werden separat in Rechnung gestellt.
- 2.5 Will der Mieter vom Vertrag zurücktreten, sind folgende Annullationskosten geschuldet:
  - Bis 6 Monate vor dem Anlass 20 % des Mietbetrages
  - Bis 90 Tage vor dem Anlass 50 % des Mietbetrages
  - Weniger als 90 Tage vor dem Anlass 80 % des MietbetragesDer Mieter hat grundsätzlich schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Die Rückerstattung erfolgt auf ein vom Mieter anzugebendes Konto.

## **3 Besondere Benützungsvorschriften für Rittersaal, Gesindestube und Kräutergarten**

- 3.1 Für die Zubereitung, Lieferung und Service von Verpflegung im Rittersaal, der Gesindestube und dem Kräutergarten sind unsere Caterer zuständig. Die Abrechnung der Verpflegung erfolgt ebenfalls über diesen Beauftragten. Dazu gehört auch das Herrichten der Räume.
- 3.2 Kerzen und andere Beleuchtungen mit offener Flamme dürfen nur durch den Caterer eingesetzt werden. Dekorationen sind durch ihn bereitzustellen oder mindestens zu genehmigen.
- 3.3 Die Fenster zur Hofseite dürfen während der Belegung des Rittersaales und der Gesindestube mit Gästen nur bis 22.00 Uhr geöffnet werden.
- 3.4 Beim Engagement von Musikern, Musikkapellen und Bands ist der Einsatz von elektronischen Verstärkern, Lautsprechern und anderen Geräten zu vermeiden. Bei Sonderbewilligungen sind die Anweisungen des Caterers oder der Organe der RHG zu befolgen und die Anlagen auf Zimmerlautstärke einzustellen.

## **4 Allgemeine Bedingungen**

- 4.1 Die Zeiten im Mietvertrag sind verbindlich! Der Mieter hat ausserhalb der Mietdauer keinen Anspruch auf die gemieteten Räume! Waren-Anlieferungen (z.B. für Apéro) und das Anbringen des Blumenschmucks sowie auch das Abräumen haben innerhalb der Mietdauer zu erfolgen. Nach dem Abladen der Ware/Gäste müssen Fahrzeuge unverzüglich auf dem Parkplatz ausserhalb des Ritterhauses abgestellt werden.



- 4.2 Nach der Veranstaltung ist sämtliches „fremde“ Mobiliar, Kühlwagen, Blumendekoration etc. vom Ritterhausareal zu entfernen. Die Aufräumarbeiten müssen in die Mietdauer mit eingerechnet werden.
- 4.3 Das Streuen von Blumen und Blumenblättern ist in der Kapelle, Trotte und in der Bogenhalle verboten! Bei Zuwiderhandlungen wird für die Nachreinigung CHF 75.-- pro Stunde verrechnet.
- 4.4 Der Anschluss von elektrischen Geräten muss vorab schriftlich angemeldet werden (klären Sie auch die Bedürfnisse Ihrer Beauftragten ab).
- 4.5 Beim willkürlichen Auslösen eines Fehlalarms (Brandmeldeanlage), werden dem Mieter die entstandenen Kosten von ca. CHF 1500.-- in Rechnung gestellt.
- 4.6 Jeder Mieter hat auf andere Mieter, Museums- und Bistrosbesucher Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist während den Öffnungszeiten der Zugang für die Museums- und Bistrosbesucher jederzeit zu gewährleisten. Die Bogenhalle sowie auch die Zufahrtsstrassen/Gehwege sind freizuhalten.
- 4.7 Im gesamten Areal des Ritterhauses ist offenes Feuer oder Feuerwerk verboten. Brennende Kerzen (2 Stk.) sind lediglich in der Kapelle während Feiern zulässig. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Ritterhauses verboten.
- 4.8 Im Hof ist jeglicher Motorfahrzeugverkehr verboten. Ausnahmen: Transport von Instrumenten und Material innerhalb der Mietdauer, Ein- und Ausfahrt vom Veranstalter (z.B. mit Oldtimer, Kutsche etc.). Nicht erlaubt ist die Einfahrt von Bussen, Cars, etc.
- 4.9 Im Areal des Ritterhauses und in der näheren Umgebung sind Lärm und sonstige Emissionen zu vermeiden. Bei Aktivitäten im Hof ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen und keinesfalls die Würde dieser Kulturstätte zu stören.
- 4.10 Jeder Mieter verlässt die von ihm benützten Räume, inkl. WC, sowie den Hof des Ritterhauses in tadelloser Ordnung. Kosten für eine allfällige notwendige Nachreinigung (CHF 75.-- pro Stunde) werden dem Mieter nachbelastet.

## 5 Schlussbemerkung

- 5.1 Dieses Reglement ist zusammen mit den gültigen Mietpreisen integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages anerkennt der Mieter die vorstehenden Bestimmungen in allen Teilen.
- 5.2 Änderungen und Ausnahmen zum vorliegenden Reglement müssen auf dem Mietvertrag festgehalten sein.

8608 Bubikon, 28. September 2011  
Ritterhausgesellschaft Bubikon